
1080/J XXVI. GP

Eingelangt am 14.06.2018

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

**der Abgeordneten Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen,
an die Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend,**

betreffend den Entwurf eines „Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes“, dessen Frist für Stellungnahmen am 1. Juni 2018 ablief.

Auf sehr vielen der Gesetze, welche mit dem „Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz“ aufgehoben werden sollen, beruhen Verordnungen bzw. interne Dienstanweisungen oder Erlässe, welche mit Wegfall des Gesetzes ebenfalls ihre Gültigkeit verlieren. Dies wird in langjähriger Judikatur bei Aufhebung von Gesetzen durch andere vom VfGH bestätigt (zB VfSlg 12.634/1991, oder 18.930/2009).

Bei Entwurf des „Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz“ wurden jedoch offensichtlich nicht alle Konsequenzen dieser Flurbereinigung bedacht. Die Abg. Fr. Dr. Griss hat beispielsweise darauf aufmerksam gemacht (apa, vor kurzem), dass die Verfassungsbestimmungen in den aufgehobenen Gesetzen wirksam bleiben, da sie durch einfaches Gesetz nicht aufgehoben werden können.

**In Zusammenhang mit dem „Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz“
ergeht daher an die Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend
folgende**

Anfrage:

- 1) Welche Verordnungen und internen Erlässe sind vom „Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz“ in Ihrem Vollzugsbereich insofern betroffen, als sie dadurch ihre Rechtsgrundlage verlieren und damit ungültig werden?
Wir ersuchen um Auflistung.
- 2) Sind darunter Verordnungen oder interne Erlässe, die weiter benötigt werden?
- 3) Falls ja, welche?
- 4) Falls ja (zu Frage 2), wie wird Abhilfe geschaffen, wenn diese Verordnungen oder Erlässe ihre Rechtsgrundlage wie vorgesehen am 31.12.2018 verlieren?

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.